

Bekanntmachung
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Kreisverwaltung Germersheim gibt als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe durch Errichtung einer Versuchsanlage zur Prozesswasserreinigung auf dem Betriebsgrundstück der Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG, Am Oberwald 2, 76744 Wörth, Flurstück 6295/22 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Absatz 4 des UVPG, § 7 Absatz 2 UVPG und Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Germersheim aufgrund einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Somit wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage eines UVP-Berichtes gem. § 16 UVPG erforderlich ist.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung sind:

Auswirkungen auf Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind aufgrund der fehlenden Neuversiegelung und der irrelevanten Emissionen nicht zu erwarten.

Die Errichtung und der Betrieb der neuen Versuchsanlage haben keinerlei Auswirkungen auf die zu behandelnden Abwassermengen und Abwasserfrachten.

Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Germersheim, den 08.12.2022


Dr. Fritz Brechtel
Landrat



Gläubiger-ID:
Sparkasse Südpfalz
VR-Bank Südpfalz
Postgiroamt Ludwigshafen

DE90KVG0000038992
IBAN: DE84 5485 0010 0020 0001 47
IBAN: DE93 5486 2500 0001 0700 10
IBAN: DE60 5451 0067 0005 4306 73

SWIFT-BIC: SOLADES1SUW
SWIFT-BIC: GENODE61SUW
SWIFT-BIC: PBNKDEFFXXX

